

Allgemeine Bedingungen für Standard-Software Lizenzen

1. Vertragsgrundlage

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für Standard-Software-Lizenzen der **ATM** gelten für **Lizenznehmer** in der Bundesrepublik Deutschland und im deutschsprachigen Ausland.

1.2 Für Standardsoftware-Produkte Dritter, sofern diese 'stand-alone' ausgeliefert und in einem Angebot bzw. einer Auftragsbestätigung der **ATM** als Produkte Dritter ausgewiesen sind, gelten ausschließlich die Standard-Software-Lizenzbedingungen des Herstellers. Das gleiche gilt entsprechend der 'General Public Licence Conditions' auch für "Free Software"; auch dann, sofern diese von **ATM** angepaßt und modifiziert sein sollte.

1.3 Sollte "Free Software" in Software-Programme der **ATM** integriert sein, so gelten bezüglich dieser Programmanteile ebenfalls die 'General Public Licence Conditions' des Herstellers. **ATM** kann sich jedoch hierauf nur dann berufen, sofern diese Programmanteile als "Free Software" im Angebot bzw. Auftragsbestätigung als solche ausgewiesen wurden und dem **Lizenznehmer** die 'General Public Licence Conditions' des Herstellers zugänglich gemacht wurden, z.B. durch Mitteilung, wo diese einsehbar sind (Internet o.ä.). Einer derartigen ausdrücklichen Nennung und eines entsprechenden Verweises bedarf es jedoch nicht, sofern dem **Lizenznehmer** die Tatsache, daß es sich um eine "Free Software"-Komponente handelt, bekannt war. Da "Free Software"-Komponenten – auch dann, wenn sie in andere Software-Programme integriert sind – lizenzfrei zur Verfügung gestellt werden, entfallen jegliche gewährleistungs- und haftungsrechtliche Verpflichtungen der **ATM** bezüglich dieser Programmanteile.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des **Lizenznehmer** werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses; auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.

2. Nutzungs- und Übertragungsrechte

2.1 Sofern nicht ausschließlich und schriftlich etwas anderes vereinbart, gewährt **ATM** dem **Lizenznehmer** ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung an der ausgelieferten Standardsoftware. Alle Urheber- und Eigentumsrechte an der Standardsoftware verbleiben ausschließlich bei **ATM** bzw. dem Hersteller. **ATM** bzw. der Hersteller behalten sich alle Urheber- und Eigentumsrechte, insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Standardsoftware, vor.

2.2 Sofern dem **Lizenznehmer** eine Übertragung der Standardsoftware an Dritte schriftlich gestattet wurde, so verpflichtet er sich unwiderruflich, die Nutzungsrechte nur zu den gleichen Bedingungen zu übertragen, wie sie in diesen Allgemeinen Bedingungen für Standard-Software-Lizenzen enthalten sind. Standardsoftware, die dem **Lizenznehmer** als Leihe zur Verfügung gestellt wurde, kann an Dritte (auch nicht an verbundene Unternehmen) nicht übertragen werden; auch nicht leihweise.

2.3 Sofern eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte gestattet, so ist diese nur bei Beachtung der Bestimmungen gemäß Ziffer 9 und unter der Voraussetzung möglich, daß alle gedruckten oder maschinenlesbare Kopien ebenfalls an den Dritte übertragen werden oder der **Lizenznehmer** die Kopien zerstört hat.

2.4 Wurden zu einer Start-Lizenz (Entwicklungslizenz) Folgelizenzen (Run-Time-Lizenzen) gewährt, so gehen mit der Übertragung der Rechte an der Startlizenz auch die Rechte an den dazugehörigen Run-Time-Lizenzen auf den Dritten über. Nur der eine Startlizenz rechtmäßig besitzende **Lizenznehmer** ist berechtigt, die von **ATM** hierzu gewährten Run-Time-Lizenzen auf Dritte zu übertragen.

3. Kopierverbot und sonstige Einschränkungen

3.1 Mit Ausnahme des Herstellens einer Sicherheitskopie ist jegliches Kopieren der gelieferten Standardsoftware ausdrücklich verboten, sofern dieses nicht vorab schriftlich durch **ATM** gestattet. Dieses Kopierverbot erstreckt sich auch auf die zur Standardsoftware gelieferte Dokumentation.

3.2 Im Falle von Run-Time-Lizenzen (Folgelizenzen) erhält der **Lizenznehmer** das Recht, von der ihm gewährten Start-Lizenz Kopien in der vorgegebenen Anzahl zur einmaligen Übertragung an Dritte anzufertigen.



3.3 Der **Lizenznehmer** ist verpflichtet, für die Dauer, während er die Standardsoftware nutzt, einen Nachweis zu führen, anhand dessen jederzeit festgestellt werden kann, daß die Anzahl der Software-Installationen nicht die Anzahl der gewährten Lizenzen übersteigt. Auf Anforderung von **ATM** ist durch den **Lizenznehmer** Beweis zu erbringen. Sollte die Gesamtheit der Software-Installationen die Anzahl der gewährten Lizenzen überschreiten, so stellt dieses einen schadensersatzbegründenden Vertragsbruch dar. Unbeschadet dessen verliert der **Lizenznehmer** mit einem Verstoß gegen diese Bedingung das Recht, die Standardsoftware weiterhin zu benutzen.

3.4 Der Quellcode und die damit zusammenhängende Dokumentation (design documentation) ist nicht Bestandteil der dem **Lizenznehmer** zur Verfügung zu stellenden Standardsoftware. Sofern schriftlich vereinbart, so wird **ATM** jedoch eine Kopie ihres eigenen Quellcode und der dazu gehörenden Dokumentation bei einem unparteiischen Dritten (Bank, Notar, Escrow Centre) in der Bundesrepublik Deutschland zu schriftlich zu vereinbarenden Bedingungen hinterlegen. Voraussetzung einer solchen Hinterlegung ist jedoch, daß die Hinterlegungsgebühren vom **Lizenznehmer** bezahlt werden.

3.5 Der **Lizenznehmer** ist nur berechtigt, die Standardsoftware entsprechend diesen Bedingungen zu nutzen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Standardsoftware zu modifizieren, anzupassen, nachzuahmen, zu dekompileieren und zu zerlegen oder durch Dritte modifizieren, anpassen, nachahmen, dekompileieren und zerlegen zu lassen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung stellt einen schadensersatzbegründenden Vertragsbruch dar. Unbeschadet dessen verliert der **Lizenznehmer** mit einem Verstoß gegen diese Bedingung das Recht, die Standardsoftware weiterhin zu benutzen.

4. Netzwerk-, Parallel- und Einzelnutzung von Standardsoftware

4.1 Sofern nicht im Vertrag, im Software(lizenz)schein oder einem anderen Vertragsdokument ausdrücklich etwas anderes bestimmt, bezieht sich die Lizenznutzung an Standardsoftware nur auf 1 (ein) Exemplar der Standardsoftware am Installationsort des **Lizenznehmers**.

4.2 Ist in einem dieser vertragsrelevanten Dokumente eine bestimmte Zentraleinheit (CPU) und/oder ein bestimmter Installationsort angegeben, auf der bzw. wo die Standardsoftware zu nutzen ist, so ist die Verwendung dieser Software auf einer anderen Zentraleinheit (CPU) und/oder an einem anderen Installationsort nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch **ATM** zulässig. Die Genehmigung kann jedoch durch **ATM** nicht unbillig verweigert werden.

4.3 Sofern technisch möglich, ist es dem **Lizenznehmer** freigestellt, die Standardsoftware auf einzelne Personalcomputer (Systeme mit eigener CPU und Rechenleistung) oder innerhalb eines Netzwerkes auf dem Programmserver einzurichten und den angeschlossenen Netzwerkrechnern/PC/Clients zugänglich zu machen, sofern sichergestellt ist, daß die vertraglich vereinbarte Anzahl der Kopien der Standardsoftware nicht überschritten wird. Der **Lizenznehmer** ist jedoch in einem solchen Fall verpflichtet, ein System einzurichten, welches die Nutzung einer höheren Kopienanzahl als lizenziert ausschließt. Auf Anforderung von **ATM** hat der **Lizenznehmer** dieses System und deren einwandfreies Funktionieren nachzuweisen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung und die Benutzung von mehr Kopien als lizenziert, stellt einen schadensersatzbegründenden Vertragsbruch dar. Unbeschadet dessen verliert der **Lizenznehmer** mit einem Verstoß gegen diese Bedingung das Recht, die Standardsoftware weiterhin zu benutzen.

5. Urheberrechtliche Vermerke

5.1 Urheberrechtliche Vermerke der **ATM** oder von Dritten (Hersteller der Software oder Hersteller von Teilbereichen derselben) dürfen nicht entfernt werden. Falls die Software durch den **Lizenznehmer** modifiziert und/oder in ein anderes Programm eingebaut wird, so unterliegt jede Modifikation oder jeder Teil der in ein anderes Programm eingebauten Software diesen Bedingungen. Dasgleiche gilt bezüglich der mit der Software zur Verfügung gestellten Dokumentation.

5.2 Der **Lizenznehmer** ist **ATM** für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen verantwortlich, unbeschadet dessen, daß bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung alle seine Rechte an der Standardsoftware, inkl. Dokumentation, erlöschen.

6. Gewährleistung/Haftung

6.1 Dem **Lizenznehmer** ist bewußt, daß auch bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt jegliche Software fehlerbehaftet sein kann. Der **Lizenznehmer** ist verpflichtet, die Standardsoftware auf Mängelfreiheit und Verwendbarkeit in der konkreten Situation zu testen, bevor



er mit der operativen Nutzung (Nutzung im Wirkbetrieb) beginnt. Darüber hinaus trifft er angemessene Vorkehrungen für den Fall, daß die Standardsoftware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch Datensicherung (nach Möglichkeit: 'Großvater/Vater/Sohn'-Prinzip), Stördiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse.

6.2 Die Gewährleistungszeit beträgt 90 (neunzig) Tage ab Auslieferung. Eine Fehlerbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung hat keine Änderung der Gewährleistungsfrist zur Folge; sie verlängert sich nur in der Weise, wie dieses gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Wird dem **Lizenznehmer** eine Standardsoftware leihweise überlassen, so besteht hierfür keine Gewährleistungsverpflichtung.

6.3 **ATM** leistet für Standardsoftwareprodukte Gewähr nach den Regeln des Kaufrechts, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt oder nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. **ATM** kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Die Nachbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassen eines neuen Programmstandes (vgl. Ziffer 8.2) oder dadurch, daß **ATM** Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden.

6.4 Sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart, so ergibt sich der Gewährleistungsumfang für die von **ATM** vertriebenen Softwareprodukte gemäß der ihr entsprechenden Software-Klasse (vgl. Ziffer 7). Die Gewährleistungszeit für Run-Time-Lizenzen (Folgelizenzen) ist deckungsgleich mit derjenigen der diesen zugrundeliegenden Start-Lizenz (Entwicklungslizenz). Sollte der **Lizenznehmer** zu einem späteren Zeitpunkt Run-Time-Lizenzen erwerben und für diese eine Unterstützung benötigen, so wird diese gegen entsprechendes Entgelt durch **ATM** zur Verfügung gestellt. Entsprechendes gilt im Falle einer Gewährleistungsverlängerung.

6.5 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der **Lizenznehmer** Änderungen an den Programmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **ATM** vornimmt oder vornehmen läßt. Dasgleiche gilt, sofern urheberrechtliche Vermerke entfernt wurden.

6.6 Sofern und soweit "Free Software" in ursprünglicher oder geänderter Form Bestandteil der Überlassung ist, so erfolgt die Überlassung dieser Programme 'wie sie sind'. Sofern nicht anderweitig schriftlich durch **ATM** bestätigt, so erfolgt die Überlassung solcher Programme oder Programmanteile ohne irgendeine Gewährleistungsverpflichtung. Das Risiko bezüglich Qualität und Leistungsfähigkeit solcher Programme liegt ausschließlich beim Übernehmenden.

6.7 Soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird, so sind haftungsrechtliche Ansprüche gegenüber **ATM** ausgeschlossen; insbesondere für atypische und daher nicht vorhersehbare Schäden, mittelbare und Folgeschäden, inkl. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Soweit zwingend gehaftet wird, ist die Haftung der **ATM** für schuldhaft verursachte Personenschäden auf EURO 250.000,00 je Schadensereignis begrenzt, maximal jedoch bis zu EURO 1'000.000,00.

6.8 Gewährleistungs- und haftungsrechtliche Ansprüche sind unverzüglich geltend zu machen und verjähren spätestens 6 (sechs) Monate nach Kenntnisnahme durch den **Lizenznehmer**.

7. Gewährleistungsumfang – Software-Klassen

Der Gewährleistungsumfang ergibt sich entsprechend folgender Software-Klassen wie folgt:

Software-Klasse 1

Diese Software ist ein **ATM**-eigenes Produkt und wird laufend weiterentwickelt und an Veränderungen seiner Hard- und Software-Umgebung, soweit diese aus Standardprodukten der **ATM** bestehen, angepaßt. Zu dieser Software-Klasse gehören u.a. die von **ATM** entwickelten Betriebssysteme.

Software-Klasse 3

Diese Software ist ein Produkt eines Dritten (Third Party Producer) und wird von diesem in größeren Schritten weiterentwickelt. **ATM** hat keinen oder nur geringen Einfluß auf Inhalt und Termin solcher Schritte; **ATM** stellt jedoch sicher, daß die Software mit der Hardware- und Software-Umgebung, soweit diese aus Standardprodukten der **ATM** bestehen, verträglich ist. In diese Software-Klasse fallen vorwiegend Produkte, die einen Industrie-Standard darstellen und von **ATM** in das Produktspektrum integriert wurden. Gewährleistungsrechtliche Verpflichtungen ergeben sich allein aus den Allgemeinen Bedingungen des Herstellers; **ATM** ist jedoch verpflichtet, dem **Lizenznehmer** die Allgemeinen Bedingungen des Herstellers verfügbar zu machen.



8. Aktualisierung der Software

8.1 **ATM** ist berechtigt, Aktualisierungen ihrer eigenen Standardsoftware nach eigenem Ermessen zu erstellen und auszuliefern; sie ist jedoch nicht verpflichtet, Aktualisierungen Dritten zur Verfügung zu stellen, die weder bei ihr als **Lizenznehmer** registriert sind, noch diese Allgemeinen Bedingungen anerkannt und die Software-Lizenz-Gebühr und die Aktualisierungsgebühr bezahlt haben.

8.2 Bezüglich der Möglichkeit der kostenlosen Überlassung eines neuen Programmstandes während der Gewährleistungszeit wird auf Ziffer 6.3 verwiesen.

9. Leihe, Vermietung, Veräußerung, Schenkung

9.1 Sofern Software dem **Lizenznehmer** leihweise zur Verfügung gestellt wird, so ist diese nur zur hausinternen Bewertung, nicht jedoch zur kommerziellen/operativen Nutzung zu verwenden. Das Leihverhältnis endet spätestens 3 (drei) Monate nach Auslieferung und kann nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen um maximal 3 (drei) weitere Monate verlängert werden. Eine darüberhinaus gehende Verlängerung der Leihe ist aus lizenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Sollte nach Ende der vereinbarten Leihfrist der **Lizenznehmer** die Software nicht unaufgefordert zurückgeben und/oder **ATM** mitgeteilt haben, daß er die Nutzung derselben unwiderruflich eingestellt hat, so ist **ATM** berechtigt (und aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtungen mit dem Hersteller der Software bzw. von Anteilen derselben verpflichtet) die entsprechende Lizenzgebühr zu berechnen. Das gleiche gilt für den Fall, daß der **Lizenznehmer** die leihweise zur Verfügung gestellte Software kommerziell/operativ nutzt.

9.2 Aus lizenzrechtlichen Gründen ist die Vermietung (inkl. Leasing), Veräußerung oder Schenkung der Software an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Information und Bezahlung der Lizenzgebühr für den Mieter bzw. Erwerber an **ATM** möglich. Der Übertragende haftet für die Bezahlung der mit der Übertragung fälligen Lizenzgebühr an **ATM**.

9.3 Das generelle Übertragungsverbot gilt grundsätzlich auch für Run-Time-Lizenzen (Folgelizenzen) mit der einzigen Ausnahme, daß diese vom **Lizenznehmer** einmal (je Kopie) auf einen Dritten übertragen werden können. Eine weitere (erneute) Übertragung einer Run-Time-Lizenz (Folgelizenz) ist melde- und abgabepflichtig.

10. Beginn und Laufzeit des Nutzungsrechts

10.1 Mit Ausnahme bei verliehener und vermieteter Software gilt die Lizenz grundsätzlich unbefristet; das Nutzungsrecht entsteht erst mit vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühr. Der **Lizenznehmer** kann sie jedoch dadurch beenden, daß er die Software sowie sämtliche Kopien, in welcher Form auch immer, zerstört und **ATM** schriftlich hiervon verständigt.

10.2 Die Lizenz erlischt ferner – ohne daß es einer entsprechenden Mitteilung durch **ATM** bedarf – sofern diese Allgemeinen Bedingungen durch den **Lizenznehmer** nicht eingehalten werden.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstandenen Forderungen der **ATM** durch den **Lizenznehmer** verbleibt das uneingeschränkte Eigentums- und Nutzungsrecht an der Standardsoftware bei **ATM**. Sollte der **Lizenznehmer** – mit oder ohne Zustimmung der **ATM** – die überlassene Standardsoftware in eigene Leistungen/Produkte inkorporieren, so erwirbt **ATM** an diesen neu entstandenen Leistungen/Produkten und übermittelten Inhalten (Gegenstand) Miteigentum, und zwar im Verhältnis des Werts ihrer Standardsoftware (Gegenstand) zum Gesamtwert des neu entstandenen Gegenstandes und der **Lizenznehmer** tritt schon jetzt – für den Fall der Weiterveräußerung – unwiderruflich die hieraus entstehende Forderung gegenüber dem Dritten an **ATM** ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

11.2 Im Falle des Zugriffs Dritter hat der **Lizenznehmer** den Dritten auf das Eigentumsvorbehaltsrecht der **ATM** hinzuweisen und – auch bei Gefahr im Verzug – **ATM** unverzüglich von diesem Ereignis schriftlich in Kenntnis zu setzen.

12. ATM's lizenzverwaltende Abteilung

Für alle Fragen im Zusammenhang mit lizenzrechtlichen Problemen, insbesondere der Übertragung von Rechten auf Dritte und Beendigung von Nutzungsrechten, ist die lizenzverwaltende Abteilung der **ATM** verantwortlich. Sollte die lizenzverwaltende Abteilung der **ATM** nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung oder in einem anderen vertrags-



relevanten Dokument benannt sein, so kann die zuständige Abteilung über den Vertrieb der **ATM** in Erfahrung gebracht werden.

13. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei Nichtigkeit oder rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden sich der **Lizenznehmer** und **ATM** unverzüglich bemühen, den mit der nichtigen oder unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf eine andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

14. Exportrestriktionen

14.1 Die Standardsoftware, inkl. der hiermit zur Verfügung gestellten Dokumentation, ebenso die Produkte, die mit deren Hilfe hergestellt sind, unterliegen den deutschen und US-amerikanischen Exportrestriktionen, weshalb deren Wiederverkauf, Weiterverbreitung, Übertragung, sowie jegliche andere Art der Überlassung in ein Drittland, in ihrem ursprünglichen oder verarbeiteten oder sonstwie verwandelten Zustand, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Exportbehörde des Landes des **Lizenznehmers** gestattet ist. Sollte **ATM** auf Veranlassung des **Lizenznehmers** die Versendung der Standardsoftware in ein Drittland vorgenommen haben, so ist die Genehmigung von den zuständigen Exportbehörden des Drittlandes einzuholen. Den Exportrestriktionen unterliegt nicht nur die Standardsoftware, inkl. deren Dokumentation als solche, sondern auch deren gegenständliche Übermittlung durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechniken.

14.2 Der Export der Standardsoftware und deren Dokumentation, die den deutschen oder US-amerikanischen Exportrestriktionen unterliegen, ist ohne eine Genehmigung der zuständigen Exportbehörde ausdrücklich untersagt.

15. Schlußbestimmungen

15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt - soweit nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben - Konstanz/Bodensee, Deutschland, als vereinbart. Dieses gilt auch für **Lizenznehmer** im deutschsprachigen Ausland.

15.3 Sollte bei einem **Lizenznehmer** im deutschsprachigen Ausland deutsches Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und anderer multinationaler und bilateraler Vereinbarungen zwingend nicht anwendbar sein, so werden Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage und im Einvernehmen mit der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris/Frankreich ausgetragen. Als materielles Recht kommt ausschließlich das Schweizer Obligationenrecht zur Anwendung; internationale Konventionen sowie multinationale oder bilaterale Vereinbarungen sind (soweit gesetzlich zulässig) ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtssprache ist Deutsch. Gerichtsort ist Genf/Schweiz. Das Schiedsgericht (der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben) entscheidet in einer Instanz; die Vertragspartner verzichten unwiderruflich auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichts, auch zur Überprüfung der Schiedsgerichtsentscheidung. Der Schiedsspruch ist – unter Anführung der ihn tragenden Rechtsnormen – schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht hat auch über die Kostenverteilung des Schiedsverfahrens zu entscheiden. Hiervon unberührt ist das Recht eines jeden Vertragspartners, vorläufigen Rechtsschutz durch eine einstweilige Verfügung am Gerichtsort und im Einklang mit den Rechtsnormen des Gerichtsstandes des beklagten Vertragspartners zu erwirken.